

## **Hausordnung**

### **Für die Sporthalle in Wahrsow**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Halle dient dem Schulsport der ortsansässigen Schulen, der Vereine und sonstiger Gruppen. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der durch die Schulen abgestimmten Pläne bzw. gesonderter Genehmigungen.

Die Halle ist für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen ebenfalls nutzbar.

#### **§ 2 Nutzung der Halle**

##### **(1) Nutzung für den Schulsport**

Die geplante Nutzung für den Schulsport kann nur durch geschlossene Klassen unter Leitung eines Sportlehrers erfolgen. Schulische Veranstaltungen während bzw. außerhalb der geplanten Zeiten sind entsprechend der Festlegungen in (3) zu beantragen.

##### **(2) Trainingsbetrieb der Vereine / sonstiger Gruppen**

Der Trainingsbetrieb ist in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils 16.00 bis 22.00 Uhr möglich.

Die Durchführung von Trainingsstunden ist beim Hallenwart 14 Tage vor dem ersten Training zu beantragen. Entsprechend der verfügbaren Hallenzeit wird durch den Hallenwart der Trainingsbetrieb genehmigt. Ein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Feldes der Halle besteht nicht. Wünsche der Vereine / sonstigen Gruppen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Vor der Nutzung wird ein schriftlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer unter Berücksichtigung der Gebührensatzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Benutzung gemeindlicher Einrichtung abgeschlossen.

##### **(3) Wettkämpfe und Veranstaltungen von Vereinen / sonstigen Gruppen**

Wettkämpfe und Veranstaltungen von Vereinen / sonstigen Gruppen dürfen nur mit besonderer Genehmigung durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Derartige Veranstaltungen sind über den Hallenwart beim Amt Schönberger Land anzumelden. Ist die zeitliche Einordnung der Veranstaltung möglich, wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lüdersdorf und dem Veranstalter geschlossen.

Der Veranstalter ist für die Einholung und Beibringung aller für die Veranstaltung notwendigen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen verantwortlich und hat diese sowie einen Nachweis über den Versicherungsschutz spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Hallenwart nachzuweisen. Bei wiederholter Nutzung kann auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichtet werden. Absprachen des Veranstalters sind mit dem Hallenwart zu führen.

### **§ 3 Betreten der Halle**

- (1) Ohne den verantwortlichen Sportlehrer bzw. Übungsleiter (der mindestens 18 Jahre alt sein muss) ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
- (2) Der Lehrer / Übungsleiter hat als erster die Halle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Leiter zu beobachten und zu prüfen. Auftretende Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort dem Hallenwart zu melden.
- (3) Die Schulen und sonstigen Nutzer übergeben dem Hallenwart einen Belegungsplan mit Namen der verantwortlichen Lehrer / Übungsleiter.
- (4) Das Betreten der Halle bei Veranstaltungen und Wettkämpfen wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (5) Verantwortliche Personen (Sportlehrer, Übungsleiter) haben vor Betreten der Umkleidekabine den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und beim Verlassen diese Ordnung wieder herzustellen. Bei Auffälligkeiten sind Meldungen beim Hallenwart vorzutragen.

### **§ 4 Sportkleidung, Benutzung der Geräte**

- (1) Die Halle darf zur Ausübung des Schul- bzw. Freizeitsports nur in Turnkleidung und nur mit sauberen Hallen- Turnschuhen (durchgehend helle Sohle – graue, weiße oder Specksohle) betreten werden.
- (2) Bei anderen Nutzungen darf die Halle nur betreten werden, wenn der Schutzbelag ausgelegt ist. Sind nur Teile der Halle mit Schutzbelag belegt, gilt in den nicht belegten Bereichen die Turnschuhpflicht (Hallen- Turnschuhe).
- (3) Die Benutzung der Sportgeräte wird Schulen, Vereinen und sonstigen Gruppen gestattet. Der Benutzer ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und der Geräte verpflichtet.
- (4) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.a. ), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, ist nicht erlaubt.

### **§ 5 Ballspiele**

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.

## **§ 6 Sonstiges**

- (1) Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist in der Halle und deren Nebenräumen nicht gestattet. Kraftfahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Das Einparken zur Hauswand der Sporthalle hat mit Front zu erfolgen.
- (2) Umkleieräume und Duschanlagen dürfen nur von sporttreibenden Schülern sowie Trainings- und Wettkampfteilnehmern genutzt werden.
- (3) Das Rauchen in der Sporthalle ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (4) Das Mitführen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Tribüne sind nicht erlaubt. Auf den Sportfeldern ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten bei Veranstaltungen mit besonderer Genehmigung.

## **§ 7 Hausrecht**

Das Hausrecht in der Sporthalle in Wahrsow übt der Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf aus. In seiner Abwesenheit wird die Ausübung an die anwesenden Hallenwarte übertragen. Bei Einsatz von Ordnern durch Veranstalter kann das Hausrecht auch auf diese übertragen werden.

Wird die Sicherheit und Ordnung einer Veranstaltung in grober Weise gestört, kann der oben angegebene Personenkreis auch ein Hausverbot aussprechen.

## **§ 8 Haftung**

Die Benutzer der Halle bzw. Veranstalter haften für alle auch durch Dritte verursachten Schäden aufgrund ihrer Nutzung bei der Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

## **§ 9 Verstöße**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Hausordnung von der weiteren Benutzung der Halle zeitweilig bzw. ständig ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 08.12.2009 in Kraft.

Sie ist zu verteilen an alle Schulleitungen, Lüdersdorfer Vereine und sonstige Gruppen, den Vermarkter sowie an jeden weiteren Nutzer bzw. Veranstalter.

Sie ist öffentlich in der Halle auszuhängen.

Lüdersorf, 17.12.2009



Dr. Huzel

Bürgermeister

